



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 30. November 2015

Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen

Beginn der Versammlung: 19.45 Uhr

Erläuterungen des Gemeinderates

Traktanden

1. Beschluss über die Neufassung der Überbauungsordnung Nr. 46 „Skipiste Talabfahrt Winteregg – Lauterbrunnen“
2. Beschluss über das Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen
3. Beschluss über einen Nachkredit von 325'653 Franken für die Erschliessung (Süd) der Gewerbezone Lauterbrunnen
4. Beschluss über einen Kredit von 340'000 Franken für ein Tanklöschfahrzeug TLF für die Feuerwehr Lauterbrunnen (Talboden/Isenfluh)
5. Beschluss über einen Kredit von 142'062 Franken für den Erwerb der Parzelle Gbbl. Nr. 6050, Gewerbezone Lauterbrunnen
6. Beschluss über die Aufhebung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Kleine Scheidegg
7. Beschluss über die Umbuchung des Schulhauses Stechelberg vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen
8. Wahl der ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG als Rechnungsprüfungsorgan für vier Jahre
9. Kreditabrechnungen
 - Neubau Mischwasserleitung Waldschluecht, Wengen
 - Sanierung Gemeindehaus Adler, Lauterbrunnen
10. Verschiedenes

Aktenauflage:

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und den Tourismusbüros in Wengen und Mürren öffentlich auf und können während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.



Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Die vorliegende Botschaft zur Gemeindeversammlung ermöglicht es Ihnen, sich ausführlich über die zu behandelnden Geschäfte zu informieren.

Weitere Informationen können den öffentlich aufgelegten Akten entnommen werden.

Der Gemeinderat freut sich, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, deshalb sind auch Gäste herzlich willkommen.

Der Gemeinderat



Traktandum 1

Beschluss über die Neufassung der Überbauungsordnung Nr. 46 „Ski- piste Talabfahrt Winteregg – Lauterbrunnen“

Orientierung:

Die bestehenden Überbauungsordnungen legen die Skipisten und die Beschneigung zur Talabfahrt Winteregg bis Lauterbrunnen fest. In der Überbauungsordnung Nr. 31 wurde die Talabfahrt festgelegt. Mit einer Ergänzung zur Überbauungsordnung Nr. 31 wurde die technische Beschneigung gesichert und genau definiert. Die Überbauungsordnung Nr. 13 dient der Sicherung des Zielgeländes Infernorennen (Gryfenbach bis Hotel Schützen). Die Überbauungsordnung Nr. 31 verursachte bei der Umsetzung regelmässig Probleme. Bereits bei der Genehmigung der Überbauungsordnung Nr. 31 entsprach der Pistenverlauf auf dem genehmigten Überbauungsplan nicht dem tatsächlichen Verlauf im Gelände. Ebenso wurden Leitungen für die Beschneigung abweichend zur Überbauungsordnung realisiert. Weiter bestehen Differenzen zur Auslegung der rechtsgültigen Vorschriften. Dies führt zu Spannungen zwischen den Betreibern, den Anwohnern und den Behörden. Nachdem die Anwohner und Pro Natura die Gemeinde zum Handeln aufgefordert hatten, wurden etliche Gesprächsrunden durchgeführt. Neben den direkt Betroffenen waren auch Mitarbeiter des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und des Jagdinspektorats vertreten. Mit der gemeinsam erarbeiteten Überbauungsordnung wird die Klärung der offenen Fragen angestrebt. Aufgrund der vielen Differenzen und Projektänderungen innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) empfohlen, eine Neufassung der Überbauungsordnung im ordentlichen Verfahren zu erlassen.



Übersicht Perimeter Überbauungsordnung Nr. 46

Die bestehenden Überbauungsordnungen werden in eine einzige Überbauungsordnung mit zugehörigen Vorschriften überführt. Die vorliegende Neufassung der Überbauungsordnung Nr. 46 ist auf die laufende Ortsplanungsrevision abgestimmt.



Die Überbauungsvorschriften wurden ebenfalls auf die aktuellen Bedürfnisse der Betreiber, aber auch auf die Interessen von Anwohnern und Umweltschützern angepasst.

Nach erfolgter positiver Vorprüfung wurden die Akten öffentlich aufgelegt. Es wurden zwei Einsprachen gegen Regelungen in den Überbauungsvorschriften eingereicht, welche im Rahmen der Einspracheverhandlungen bereinigt werden konnten. Die angepassten Vorschriften wurden nochmals öffentlich aufgelegt, wogegen keine Einsprachen mehr eingegangen sind. Der Gemeinderat hat in der Folge beschlossen, die Überbauungsordnung Nr. 46 „Skipiste Talabfahrt Winteregg - Lauterbrunnen“ mit den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Neufassung der Überbauungsordnung Nr. 46 „Skipiste Talabfahrt Winteregg – Lauterbrunnen“ mit den entsprechenden Vorschriften zu beschliessen.



Traktandum 2

Beschluss über das Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen

Orientierung:

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36a-c OgR das neue Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen beschlossen und dessen Inkraftsetzung mit Hinweis auf die Möglichkeit, das Referendum gegen diesen Beschluss zu ergreifen, am 9. Juli 2015 im Anzeiger publiziert. Gegen den Inkraftsetzungsbeschluss wurde gemäss Art. 36a Organisationsreglement OgR das Referendum ergriffen.

Wird das Referendum gegen ein vom Gemeinderat beschlossenes Reglement ergriffen, ist dieses Reglement der nächsten Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen, was hiermit nun erfolgt.

Der Gemeinderat hat die Beanstandung der Referendumsunterzeichnern ernst genommen und entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die Definition, dass Aufträge im freihändigen Verfahren, auf Grund von mindestens einer Offerte vergeben werden können, wenn der geschätzte Wert des Auftrages 50'000 Franken nicht übersteigt, wurde wie folgt angepasst:

Einzuholen sind im freihändigen Verfahren mindestens zwei Offerten ab dem geschätzten Wert von 10'000 Franken eines Auftrages und mindestens drei Offerten ab dem geschätzten Wert von 30'000 Franken eines Auftrages.

Reglementsvorlage über das öffentliche Beschaffungswesen

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 7 lit. d des Organisationsreglements dieses Reglement. Ergänzend gilt das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) BSG 731.2, sowie die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) BSG 731.21.

Art. 1

Zweck

Mit diesem Reglement soll der Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert und eine einheitliche Vergabepaxis in der Gemeinde Lauterbrunnen angestrebt werden.

Art. 2

Kommunale Schwellenwerte

¹ Die Gemeindeversammlung legt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 ÖBG für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten folgende Schwellenwerte fest:

| | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Freihändiges Verfahren: | 0 bis 100'000 Franken |
| Einladungsverfahren: | 100'001 bis 200'000 Franken |
| Offenes / selektives Verfahren | ab 200'001 Franken |

² Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag darüber, ob in begründeten Fällen von den kommunalen Schwellenwerten abgesehen werden kann.

³ Die Verfahren sind gemäss den Vorschriften des übergeordneten Rechts durchzuführen.



- Art. 3**
Freihändiges Verfahren
¹ Auftragsvergaben im freihändigen Verfahren gemäss Art. 2 Abs. 1 erfolgen aufgrund von Offerten. Es gilt:
- a) Mindestens zwei Offerten ab dem geschätzten Wert von 10'000 Franken eines Auftrages ohne Mehrwertsteuer.
 - b) Mindestens drei Offerten ab dem geschätzten Wert von 30'000 Franken eines Auftrages ohne Mehrwertsteuer.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu diesen Vorgaben erteilen.
- Art. 4**
Einladungsverfahren
¹ Bei Aufträgen, welche im Einladungsverfahren vergeben werden, sind Zuschlagskriterien anzuwenden.
- ² Der Gemeinderat beschliesst die anzuwendenden Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung.
- ³ Es müssen mindestens drei Anbieterinnen oder Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden. [Siehe Art. 4 Abs. 2 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBG, BSG 731.2]
- Art. 5**
Offenes oder selektives Verfahren
¹ Werden Aufträge im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, sind Eignungs- und Zuschlagskriterien anzuwenden. [Siehe Art. 10 Bst. f und g Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBV, BSG 731.21]
- ² Der Gemeinderat beschliesst die anzuwendenden Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung.
- Art. 6**
Genehmigung und Inkrafttreten
Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 30. November 2015 beschlossen. Es tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 zu beschliessen.



Traktandum 3

Beschluss über einen Nachkredit von 325'653 Franken für die Erschliessung (Süd) der Gewerbezone Lauterbrunnen

Orientierung:

An der Gemeindeversammlung zum Beschluss über die Überbauungsordnung der Gewerbezone Lauterbrunnen im Jahr 1992, wurde in Bezug auf die zu erwartenden Folgekosten (Erschliessung Süd) dahingehend informiert, dass alle Planungs-, Vertrags- und Erschliessungskosten ausschliesslich durch Infrastrukturbeiträge der Grundeigentümer finanziert würden. Der Gemeinde selber würden keine Kosten entstehen.

Damit die Gewerbezone nutzbar wurde, hat die Gemeinde die Infrastruktur der Ver- und Entsorgung (Abwasser, Strassenerschliessung etc.) realisiert und vorfinanziert. Ein entsprechender Kredit für die Erschliessung wurde indessen nicht bewilligt. Gemäss dem dazumal abgeschlossenen Infrastrukturvertrag mit den privaten Grundeigentümern, müssen diese ihren Beitrag an die Infrastruktur erst zum Zeitpunkt der Realisierung eines Gewerbes an die Gemeinde leisten. Bekanntlich hat sich bis heute lediglich ein Betrieb in der Gewerbezone angesiedelt und seinen Infrastrukturbeitrag geleistet.

Aufgrund eines geplanten Bauvorhabens in der Gewerbezone, der laufenden Ortsplanungsrevision und der veränderten Bedürfnissen, wurde der bestehende Infrastrukturvertrag durch einen zeitgemässen Infrastrukturvertrag abgelöst. Alle betroffenen Grundeigentümer haben diesen neuen Vertrag bereits unterzeichnet. Die Finanzierung der Erschliessungsinfrastruktur ist neu so geregelt, dass die Beiträge bei der Realisierung eines Gewerbebetriebes oder spätestens nach zehn Jahren geleistet werden müssen. Will die Gemeinde die Infrastruktur zu einem früheren Zeitpunkt realisieren, respektive erweitern, muss sie beim zuständigen Organ den entsprechenden Kredit einholen. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) muss der fehlende Bruttokredit für die Erschliessungskosten in Form eines Nachkredits beim zuständigen Organ (Gemeindeversammlung) eingeholt werden. Dabei handelt es sich lediglich um einen formellen Beschluss. Geld muss keines mehr ausgegeben werden, da die Arbeiten bereits vor vielen Jahren ausgeführt und bezahlt wurden.



Heutige Gewerbezone

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Bruttokredit (Nachkredit) von 325'653 Franken für die Erschliessungsfinanzierung der Überbauungsordnung Nr. 17 (Jahr 1992) zu bewilligen. Der Kredit gilt gleichzeitig als abgerechnet.



Traktandum 4

Beschluss über einen Kredit von 340'000 Franken für ein Tanklöschfahrzeug TLF für die Feuerwehr Lauterbrunnen (Talboden/Isenfluh)

Orientierung:

Gemäss den Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB, muss die Feuerwehr Lauterbrunnen über ein Tanklöschfahrzeug TLF verfügen. In Absprache mit dem Feuerwehrinspektor wurde festgelegt, dass ein Tanklöschfahrzeug mit einer Kapazität von 1'000 – 1'400 Liter Löschwasser ausreicht.

Aufgrund der hohen Anschaffungskosten hat der Gemeinderat beschlossen, den Kauf eines Occasionsfahrzeuges zu prüfen. Ein Ausschuss der Feuerwehr hat sich mit der Suche nach gebrauchten Tanklöschfahrzeugen beschäftigt und musste feststellen, dass auf dem Markt keine geeigneten Occasionen angeboten werden. Hingegen sind geeignete Trägerfahrzeuge als Occasionen erhältlich. Auf dieses Fahrzeug muss dann der feuerwehrspezifische Aufbau installiert werden. Mit dieser Lösung können die Beschaffungskosten in Bezug auf das Trägerfahrzeug reduziert werden. Trotz dieser Optimierung ist immer noch mit Gesamtkosten von 340'000 Franken zu rechnen.

Die Beschaffung eines weiteren Fahrzeuges bedingt, dass ebenfalls die Frage der Garagierung geprüft wird. Da heute bereits knappe Platzverhältnisse im Feuerwehrmagazin Lauterbrunnen bestehen, musste die Nutzung des Magazins neu geplant werden. Um den nötigen Platz zu schaffen, wird die alte und heute nicht mehr benötigte mechanische Leiter und diverses anderes Material ausgemustert.



Beispiel eines Tanklöschfahrzeuges mit 1'000 – 1'400 Liter Löschwasser

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten aus der Investition:

Für Investitionen im Fahrzeugbereich gilt eine Abschreibung von 5 %. Bei der vorliegenden Investition von 340'000 Franken bedeutet dies, dass während 20 Jahren jährlich 17'000 Franken abzuschreiben sind. Die jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten wie die Kosten für den Service des Fahrzeuges und die Prüfung von feuerwehrspezifischem Material (Wasserpumpe) belaufen sich im üblichen Rahmen. Zu erwarten sind ebenfalls Ausbildungskosten für die Fahrer des Fahrzeuges.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Kredit von 340'000 Franken für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF für die Feuerwehr Lauterbrunnen (Talboden/Isenfluh) zu bewilligen.



Traktandum 5

Beschluss über einen Kredit von 142'062 Franken für den Erwerb der Parzelle Gbbl. Nr. 6050, Gewerbezone Lauterbrunnen

Orientierung:

Die Parzellen Gbbl. Nr. 6050 und 1778 sind im Eigentum von Frau Schönenberger. Die Grundeigentümerin will diese beiden Parzellen veräussern. Die Parzelle Gbbl. Nr. 1778, welche sich heute in der Landwirtschaftszone befindet wird die Grundeigentümerin an einen Landwirt verkaufen. Die Parzelle Gbbl. Nr. 6050 befindet sich in der heute gültigen Gewerbezone. Um diese Parzelle bebauen zu können, muss eine entsprechende Erschliessung erstellt werden. Die Grundeigentümer der Parzellen in der Gewerbezone haben sich vertraglich zur Übernahme der Erschliessungskosten verpflichtet. Da zurzeit keine Gewerbebetriebe bekannt sind, die Gewerbefläche suchen, kann die Grundeigentümerin die Parzelle Gbbl. Nr. 6050 nicht verkaufen. Ziel der Gemeinde ist es, dass künftig weiteres Gewerbe in der Gewerbezone angesiedelt wird. Dies kann aber nur erfolgen, wenn vorhandenes Gewerbeland auch zum Verkauf steht. Die Gemeinde kann mit dem Kauf dieser Gewerbe-parzelle sicherstellen, dass bei Bedarf Gewerbeland angeboten werden kann.



Parzellenmasse:

| | |
|----------------------------|--|
| Parzellennummer, Gbbl. Nr: | 6050 |
| Fläche: | 2'753 m ² |
| Länge / Breite: | 70 m / 38 m |
| Zone aktuell: | Überbauungsordnung Nr. 17, Gewerbezone |
| Amtlicher Wert: | 71'740 Franken |



Zusammensetzung der Kosten

| | | | |
|---|------------|-------------------|---|
| Kaufpreis der Parzelle Gbbl. Nr. 6050 | Fr. | 89'472.50 | * |
| Erschliessungskosten ausbleibende Zahlungen | Fr. | 26'707.00 | |
| Planungsmehrwert ausbleibende Zahlungen | Fr. | 20'355.00 | |
| Handänderungskosten | Fr. | 5'527.50 | * |
| Total | Fr. | 142'062.00 | |

Effektive Kosten, die durch den Erwerb entstehen *

| | | |
|---------------------|------------|------------------|
| Kaufpreis | Fr. | 89'472.50 |
| Handänderungskosten | Fr. | 5'527.50 |
| Total | Fr. | 95'000.00 |

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten:

| | | |
|---|-----|-----------|
| Erschliessungskosten neu (voraussichtlich): | Fr. | 12'219.00 |
|---|-----|-----------|

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Kredit von 142'062 Franken für den Erwerb der Parzelle Gbbl. Nr. 6050 zu bewilligen.

Traktandum 6

Beschluss über die Aufhebung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Kleine Scheidegg

Orientierung:

Die Gemeindeversammlungen von Grindelwald und Lauterbrunnen haben den Gemeindeverband Feuerwehr Kleine Scheidegg im Jahr 2006 gegründet. Der Gemeindeverband hat primär zur Aufgabe, den Feuerschutz der Jungfraubahn und deren Nebengebäude sicher zu stellen. Die vergangenen Jahre haben aufgezeigt, dass es mehr Sinn machen würde, wenn anstelle des Gemeindeverbandes eine Betriebsfeuerwehr den Feuerschutz übernehmen würde. Selbstverständlich sind die Talfeuerwehren gesetzlich verpflichtet, im Ernstfall der Betriebsfeuerwehr beizustehen. Im Gegenzug ist auch die Betriebsfeuerwehr gesetzlich verpflichtet, im Ernstfall Nachbarhilfe zu leisten. Die Gemeinderäte von Grindelwald und Lauterbrunnen haben deshalb beschlossen, dass der Gemeindeverband Feuerwehr Kleine Scheidegg per Ende 2015 aufgehoben werden soll und anstelle des Gemeindeverbandes die Jungfraubahn, gestützt auf Art. 19 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) in Verbindung mit Art. 15 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Lauterbrunnen verpflichtet wird, eine Betriebsfeuerwehr zu betreiben. Die Betriebsfeuerwehr wird unter der alleinigen Aufsicht der Gemeinde Lauterbrunnen sein. Die Gemeinde Grindelwald tritt mit einer Vereinbarung zur Aufgabenübertragung im Bereich Betriebsfeuerwehr Jungfraubahn die Aufsicht an die Gemeinde Lauterbrunnen ab.

Damit der Gemeindeverband aufgehoben werden kann, müssen durch die Gemeindeversammlungen Grindelwald und Lauterbrunnen entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Auflösung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Kleine Scheidegg per 31. Dezember 2015 zu beschliessen und den Verband zu liquidieren.



Traktandum 7

Beschluss über die Umbuchung des Schulhauses Stechelberg vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen

Orientierung:

Die grossen Veränderungen in der Schullandschaft der Gemeinde Lauterbrunnen haben dazu geführt, dass im Stechelberg keine Schulklassen mehr geführt werden können. Aus diesem Grund wird seit Ende Juli 2014 das Schulhaus im Stechelberg als solches nicht mehr genutzt. Heute befindet sich die Schulhausliegenschaft Stechelberg im Verwaltungsvermögen und ist in der Buchhaltung auf einen Franken abgeschrieben. Unbestritten ist, dass im Stechelberg auch in Zukunft keine Schule mehr betrieben wird, daher muss aus buchhalterischer Sicht die Schulhausliegenschaft vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt (umgebucht) werden.

Gemäss Gesetzgebung hat diese Umbuchung das finanzkompetente Organ zu beschliessen. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Diskussion über den Voranschlag 2015 beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, das Schulhaus Stechelberg mit einem Wert von 500'000 Franken vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen umzubuchen. Der so entstehende Buchgewinn von 499'999 soll mittels übrigen Abschreibungen neutralisiert werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Umbuchung des Schulhauses Stechelberg vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen mit einem Wert von 500'000 Franken zu beschliessen.

Traktandum 8

Wahl der ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG als Rechnungsprüfungsorgan für vier Jahre

Orientierung:

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG ist seit vielen Jahren als Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Lauterbrunnen tätig. Das Rechnungsprüfungsorgan wird gemäss Art. 6 des Organisationsreglements durch die Gemeindeversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Aufgrund der bis anhin guten Zusammenarbeit und der fachlich kompetenten Mandatsleitung, unterstützt der Gemeinderat die Wiederwahl des ROD.

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG ist für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren wählbar.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, für weitere vier Jahre (1. Januar 2016 – 31. Dezember 2019) als Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen zu wählen.



Traktandum 9

Kreditabrechnungen

Die Abrechnungen werden an der Gemeindeversammlung nicht im Einzelnen erläutert. Bei allfälligen Fragen steht der Gemeinderat / die Finanzverwaltung aber gerne zur Verfügung.

a) **Neubau Mischwasserleitung Waldschluecht, Wengen**

Die Gemeindeversammlung hat am 16. Juni 2014 einen Bruttokredit von 260'000 Franken für die Vergrösserung der Mischwasserleitung Waldschluecht, Wengen, genehmigt. Die Submission wurde im offenen Verfahren gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen durchgeführt. Der Zuschlag ging an die Firma Gerber+Troxler Bau AG, Interlaken.

Die Bauarbeiten haben am 15. September 2014 begonnen und konnten Ende Oktober 2014 termingerecht abgeschlossen werden. Im Frühling 2015 wurden die Abschlussarbeiten an der Humusierung / Begrünung intern durch die Wegmeistergruppe erstellt. Die Bauarbeiten wurden wirtschaftlich, fachgerecht, sauber und zur Zufriedenheit der Bauherrschaft ausgeführt.

Die Submission wurde im offenen Verfahren durchgeführt. Dies hat dazu geführt, dass die Arbeitsvergaben massiv unter dem Kostenvoranschlag erfolgen konnten. Bei der Realisierung sind keine unvorhergesehenen Probleme aufgetreten, weshalb die Position „Unvorhergesehenes“ nicht benötigt wurde.

Die Kreditabrechnung sieht wie folgt aus:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Bewilligter Kredit | Fr. 260'000.00 |
| Aufgelaufene Kosten | <u>Fr. 118'941.70</u> |
| Kreditunterschreitung | <u>Fr. 141'058.30</u> |

b) **Sanierung Gemeindehaus Adler**

Die Stimmberechtigten haben am 17. Mai 2009 an der Urne für die Sanierung des Verwaltungsgebäudes Adler einen Kredit von 6'250'000 Franken bewilligt. Damit die Projektkosten und somit der Antrag für die Urnenabstimmung bestimmt werden konnten, mussten Vorarbeiten geleistet werden, für welche entsprechende Kredite (Gemeinderat und Gemeindeversammlung) eingeholt wurden. Der Vollständigkeit halber werden diese Vorleistungen nachstehend ebenfalls aufgeführt. Der Gemeinderat hat während der Sanierungsphase für zusätzliche Leistungen, welche nicht im Kostenvoranschlag enthalten waren, verschiedene Zusatzkredite bewilligt.

Die wichtigsten Sachverhalte, welche zu Mehrkosten geführt haben:

- Das Gebäude musste erdbebensicher gemacht werden.
- Das Flachdach über der Terrasse auf der Ostseite musste entgegen der Planung vollständig saniert werden.
- Im Sitzungszimmer Jungfrau musste nachträglich eine Klimaanlage eingebaut werden.
- Die Bilderung (im Gebäude) wurde zusätzlich beschlossen.
- Die Malerarbeiten an den Fenster- und Türrahmen mussten wegen eines Bauschadens neu gestrichen werden (Garantiearbeit). Der Gemeinderat hat entschieden, dass eine bessere Ausführungsart (komplette Entfernung der alten Farbe) ausgeführt wird. Dies führte zu Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde.



- Die nach der Sanierung entstandenen Rissbildungen in der Fassade mussten behoben werden (Garantiarbeit). Der Gemeinderat hat entschieden, zusätzliche Verstärkungen einbauen zu lassen, was Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde verursacht hat.
- Im Glasanbau wurden nachträglich zwei Kippfenster eingebaut (Klimaverbesserung).
- Die Schalter (Bauverwaltung sowie Einwohner- und Fremdenkontrolle/Steuerbüro) im Eingangsbereich wurden nachträglich vollverglast (Lärmschutz).
- Installieren eines Anschlagkastens ausserhalb des Gebäudes.

Die entstandenen Mehrkosten konnten zu einem Grossteil durch Einsparungen (Vergabeerfolge) bei den Auftragsvergaben kompensiert werden. Netto sind letztendlich Mehrkosten von rund 100'000 Franken entstanden.

Der Kostenvoranschlag war mit einer Genauigkeit von +/- 10 % (+/- 625'000 Franken) erstellt worden. Das Projekt schliesst trotz allem über dem bewilligten Kredit ab. In Bezug auf die Bausumme von 6,25 Mio. Franken ist eine Kostenüberschreitung von 1.63 % zu verzeichnen.

Nachstehend ist die Kostenabrechnung der gesamten Sanierung (Vorleistungen und Hauptsanierung mit Sanierung der Bauschäden) abgebildet:

| | | Kredite | Ist-Kosten | | |
|-------------------|---|-----------|------------------------------------|-----------------|--|
| Vorprojekt | Gebäudecheck | 34'000 | 27'910.50 | GR 11.12.2006 | |
| | Kreditunterschreitung: | | 6'089.50 | | |
| | Projektwettbewerb | 160'000 | 163'109.80 | GV 18.06.2007 | |
| | Kreditüberschreitung: | | 3'109.80 | | |
| | Ermittlung der Projektkosten | 80'000 | 47'812.05 | GR 15.12.2008 | |
| | Kreditunterschreitung: | | 32'187.95 | | |
| | | | Kredite | Ist-Kosten | |
| | Sanierungsprojekt | 6'250'000 | 6'352'177.32 | Urne 17.05.2009 | |
| | Kreditüberschreitung: | | 102'177.32 | | |
| | in % | 1.63 | | | |
| Projekt | Teilprojekte | | | | |
| | Grundstück | 0 | 785.30 | | |
| | Vorbereitungsarbeiten | 482'200 | 334'653.00 | | |
| | Gebäude | 4'904'600 | 5'693'193.75 | | |
| | Umgebung | 114'300 | 67'767.80 | | |
| | Baunebenkosten und Übergangskonten | 560'900 | 213'124.45 | | |
| | Ausstattung | 352'200 | 355'890.50 | | |
| | Externe Kosten Verwaltung (Provisorium, Umzug) | 113'800 | 121'468.65 | | |
| | Subventionen (-) | 281'100 | 478'013.10 | | |
| | Vom Gemeinderat bewilligte Nachkredite | | | | |
| | Div. Nachkredite im Rahmen des BKP | 301'233 | in der obigen Abrechnung enthalten | GR 14.06.2010 | |
| | Erdbebenertüchtigung | 66'618 | in der obigen Abrechnung enthalten | GR 22.02.2010 | |
| | Bauherrnbegleitung | 17'000 | in der obigen Abrechnung enthalten | GR 26.01.2009 | |
| | Bebilderung | 20'000 | in der obigen Abrechnung enthalten | GR 21.05.2013 | |
| | Nachrüstung Klimaanlage | 15'000 | in der obigen Abrechnung enthalten | GR 27.06.2011 | |
| | Sanierungskosten Rissbildungen | 30'000 | in der obigen Abrechnung enthalten | GR 30.06.2014 | |
| | Farbschadensanierung (Fenster) | 20'000 | 26'908.00 | GR 11.08.2014 | |
| | Von der Projektleitung bewilligte Ausgaben | | | | |
| | Diverse Kosten | 0 | 16'398.97 | | |



Traktandum 10

Verschiedenes

Sie erhalten Informationen zu verschiedenen aktuellen Geschäften und haben die Gelegenheit, selber Fragen an den Gemeinderat zu stellen.



in eigener Sache.....

Neubesetzung der Jugendarbeit Lüttschinentäler JAL

Seit Anfang September 2015 ist Martin Leuenberger der Stellenleiter der Jugendarbeit Bödli in Unterseen. Neu arbeiten in der Jugendarbeit Lüttschinentäler zwei Frauen zu je 50%. Stefanie Bohren ist die Ansprechperson zu Jugendthemen in Lauterbrunnen und Marion Neyner in Grindelwald. Die Jugendarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Umsetzung ihrer Ideen und lässt sie an demokratischen Prozessen in der Gemeinde teilnehmen. Raum für jugendkulturelle Experimente und das Übernehmen von Verantwortung sind nur einige Aspekte, welche zur Stärkung der Identität der jungen Menschen beitragen.

Die Jugendarbeit Lüttschinentäler JAL ist Ansprechperson für Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen.

Kontaktangaben

Stefanie Bohren (Montagnachmittag, Donnerstag und Freitag)
Schulanlage Hohsteg 145, 3822 Lauterbrunnen
+41 77 428 93 55
jal@gemeinde-grindelwald.ch

Marion Neyner (Mittwochnachmittag, Donnerstagnachmittag alle 2 Wochen, Freitagnachmittag)
Spillstattstrasse 18, 3818 Grindelwald
+41 77 451 61 76
jal@gemeinde-grindelwald.ch

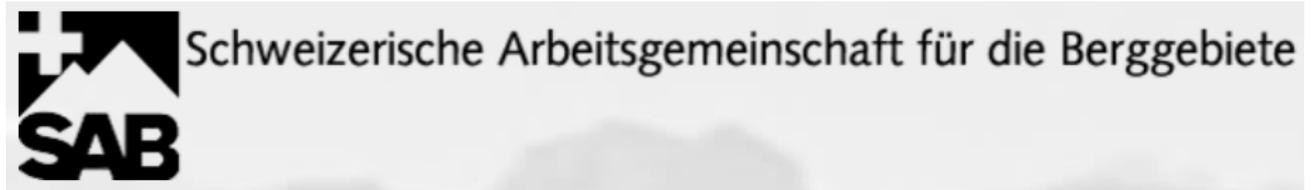
Öffnungszeiten Jugendräume

Die Öffnungszeiten der Jugendräume wurden wie folgt angepasst:

| | |
|---------------|---|
| Lauterbrunnen | Montag 14:00-18:00 Uhr Donnerstag 15:00-19:00 Uhr Freitag 14:00-19:00 Uhr |
| Grindelwald | Mittwoch 14:00-18:00 Uhr Jeden zweiten Donnerstag (ab 8.10.15) ab 16:00-20:00 Uhr Freitag 15:00-20:00 Uhr |

Die Jugendräume sind während den Ferien offen. Schliessungen und Ferien werden frühzeitig auf der Website, Facebook oder Instagram kommuniziert.

Das Jugendarbeitsteam freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, den Einwohnerinnen und Einwohnern und der Gemeinde!



Die SAB ist ein Verein und wurde 1943 gegründet. Mitglieder sind alle Bergkantone, Berggemeinden, landwirtschaftliche und Selbsthilfeorganisationen, Berggebietsregionen (IHG-Regionen) und weitere Körperschaften im Berggebiet sowie zahlreiche Einzelpersonen. Unsere wichtigsten Tätigkeiten sind: • Politische Interessenvertretung für die Berggebiete und ländlichen Räume • Dienstleistungen für die Berggebiete und ländlichen Räume • Information der Öffentlichkeit über die Anliegen der Berggebiete und ländlichen Räume.

Die SAB bietet eine breite Palette von Dienstleistungen an. Die nachstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht. Detailliertere Informationen sind bei der Zentralstelle in Bern erhältlich oder über www.sab.ch einsehbar.

Dienstleistungen

Die Technische Abteilung (TA) ist die Schnittstelle der SAB zur Praxis und vor allem operativ tätig. Die TA steht den Mitgliedern der SAB und allen Akteuren in den Berggebieten beratend zur Verfügung.

Beratungstätigkeit der TA-SAB: Ein Schwerpunkt in der Arbeit der TA ist die Beratungstätigkeit. Auf Stufen Bund und Kantone bedeutet dies vor allem Mitarbeit in verschiedenen Kommissionen als Fachexperten in Berggebietsfragen. Gemeinden und Organisationen wenden sich oft mit der Bitte um Unterstützung und Beratung in konkreten Projekten an die SAB. Dazu gehören die Überprüfung und der Vergleich bestehender Lösungskonzepte durch eine neutrale Stelle ebenso wie die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Verantwortungsträger. Häufig wird die Beratung auch bei der Ausarbeitung in Anspruch genommen.

Koordinationsstelle Arbeitseinsätze im Berggebiet (KAB): Die KAB ist ein Gemeinschaftsunternehmen der SAB und der Schweizer Berghilfe. Sie vermittelt insbesondere Lehrlingsgruppen aber auch Schulklassen, Seniorengruppen und andere freiwillige Helfer für ein- oder mehrwöchige Arbeitseinsätze im Berggebiet.

Die KAB unterstützt Bauern, Korporationen, Gemeinden, Tourismusorganisationen usw. in der Gestaltung, Erhaltung und Pflege des Berggebietes und hilft insbesondere bei Bauprojekten wie Wohnhaus- und Ökonomiebauten, (Wander-) Wegbau, Wasserversorgungen sowie der Landschaftsgestaltung (Weidpflege auf Alpen, Waldpflege) usw. In der Regel ist der Einsatz für die Nutzniesser kostenlos.





Das Steuerregister ist ab 2016 nicht mehr öffentlich

Die Gemeinden führen in ihren Steuerregistern die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen und amtliche Werte der Liegenschaften) der natürlichen Personen. Das Steuerregister der juristischen Personen (steuerbarer Gewinn und steuerbares Kapital sowie amtliche Werte der Liegenschaften) führt die Steuerverwaltung.

Bis anhin unterlagen die im Steuerregister aufgeführten Werte nicht dem Steuergeheimnis. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Öffentlichkeit des Steuerregisters. Den Gemeinden war es gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Lauterbrunnen in den vergangenen Jahren Gebrauch gemacht.

Ab 2016 gilt neu folgende durch den Kanton vorgegebene Regelung:

➤ **Auskunft über natürliche Personen:**

Können Dritte den Nachweis eines wirtschaftlichen Interessens erbringen, erhalten sie von der Gemeinde Lauterbrunnen Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde Lauterbrunnen gelegenen Liegenschaften.

➤ **Auskunft über juristische Personen:**

Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interessens erhalten Dritte von der Kantonalen Steuerverwaltung Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

Verfahren:

Das jeweilige Auskunftsgesuch muss schriftlich bei der zuständigen Behörde gestellt und begründet werden. Die steuerpflichtige Person, über die eine Auskunft gewünscht wird, wird über die erteilte Auskunft informiert. Verweigert die zuständige Behörde die Auskunft, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern erhoben werden.



Schlusswort

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Der Gemeinderat hofft, Ihnen mit dieser Botschaft die zu behandelnden Geschäfte transparent darlegen zu können. Wir würden uns freuen, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Bitte beachten Sie, dass die Gemeindeversammlung um 19.45 Uhr beginnt.

Lauterbrunnen, im November 2015

Der Gemeinderat

Fahrplan:

Anfahrten

| | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| von Wengen: | Abfahrt 19.03 Uhr |
| von Mürren LSMS: | Abfahrt 18.55 Uhr |
| von Mürren BLM: | Abfahrt 19.06 Uhr |
| von Stechelberg, Hotel: | Abfahrt 19.05 Uhr |
| von Isenfluh: | Abfahrt 17.13 Uhr (letzte Verbindung) |

Rückfahrten

| | |
|--|--|
| nach Stechelberg, Gimmelwald, Mürren: | Abfahrt 21.35 oder 23.28 Uhr Bahnhof Lauterbrunnen |
| Abfahrt LSMS nach Gimmelwald und Mürren: | Abfahrt 21.55, 22.55 oder 23.45 Uhr |
| nach Wengen: | Abfahrt 21.30, 22.30 oder 23.30 Uhr |